



SCHLACHTE 19/20
28195 BREMEN
TEL.: 0421/30 11-0
FAX: 0421/30 11-250

Zusammenfassung der Gutachtenergebnisse

Ursachen für die Überlastung der
Bremer Ausländerbehörde —
unter besonderer Berücksichtigung der
politischen Steuerung

vorgelegt von Albert Timmer
Bremen, den 05.05.2006

Vorwort

Seit Jahren steht die Bremer Ausländerbehörde in der Kritik. Wer kennt das nicht: lange Warteschlangen, mehrmaliges Vorsprechen, fehlende Schriftstücke, mangelhafte Aktenführung und keiner geht ans Telefon. Die Missstände sind seit langem bekannt. Organisationsuntersuchungen, die im Auftrag des Senators für Inneres durchgeführt wurden, unternehmen den Versuch, die Arbeitsstrukturen und –Abläufe zu optimieren, haben aber nichts gebracht. Neu zugeschnittene Zuständigkeitsbereiche und der Umzug in die Stresemannstraße ändern nichts an der unfreundlichen und ineffizienten Praxis im Ausländeramt. Im Gegenteil: die Anzahl an Beschwerden über die unzumutbaren Wartezeiten für eine Beantragung oder Verlängerung des Aufenthaltes steigt, obwohl die Zahl der nach Bremen zugewanderten Menschen bereits seit Jahren kontinuierlich abnimmt.

Von Anfang an haben die Grünen bezweifelt, dass ausschließlich organisatorische Probleme der Grund für die ineffiziente Arbeit der Ausländerbehörde ist. Vielmehr lag für uns auf der Hand, dass die politische Steuerung, sprich die Vorgaben des Innensensors, sich nicht nur negativ für die Betroffenen sondern auch auf die Arbeitsabläufe auswirken. Rund 3.500 kurzfristig geduldete Menschen im Land Bremen bedeuten eben nicht nur versperrte Integrationsperspektiven, vor allem für junge Menschen, sondern auch eine vermeidbare Dauerbelastung für die Behörde.

Um die Hintergründe dieser Missstände aufzudecken, beauftragte die Grüne Bürgerschaftsfraktion den langjährig erfahrenden Rechtsanwalt und Ausländerrechtsexperten Albert Timmer mit dem hier vorliegenden Gutachten. Die Untersuchung rückt damit erstmalig die politischen Vorgaben durch den Senator für Inneres und deren Auswirkungen auf die Praxis in den Mittelpunkt. Im Zentrum steht dabei die Frage, warum der Bremer Senat die Ermessensspielräume und alternativen Handlungsmöglichkeiten des neuen Zuwanderungsgesetzes, zum Beispiel bei der Vermeidung von Kettenduldungen, nicht ausschöpft, wie dies andere Bundesländer tun.

Die Grüne Bürgerschaftsfraktion wird die in dem Gutachten gewonnen Erkenntnisse zum Bestandteil ihrer Arbeit innerhalb und außerhalb der Bremischen Bürgerschaft machen. Der doppelte Nutzen einer veränderten Steuerung der Ausländerbehörde werden verbesserte Integrationsmöglichkeiten für bisher an den Rand gedrängte Menschen - und damit für uns alle - und eine effektivere Arbeit einer zentralen Bremer Behörde sein.

Wir danken Albert Timmer für seine Arbeit und sein weit über den ursprünglichen Auftrag hinausgehendes Engagement und wünschen allen Leserinnen und Lesern eine erkenntnisreiche Lektüre.



Dr. Matthias Güldner
Stv. Fraktionsvorsitzender



X. Zusammenfassung

Bei der Ausländerbehörde Bremen findet eine deutliche Konzentration der zur Verfügung stehenden Ressourcen auf den Bereich der ausreisepflichtigen Ausländer statt. Dort werden etwa 1/3 des zur Verfügung stehenden Personals eingesetzt. Zuständig sind diese Mitarbeiter der Behörde für ganze 4 % der in Bremen lebenden Ausländer. Zahlreiche dieser geduldeten Ausländer halten sich seit vielen Jahren im Bundesgebiet auf.

Trotz der Personalstärke weist dieser Bereich in der Fallbearbeitung, in der Bearbeitung der Anträge und in der Führung der Akten erhebliche Mängel und Unzulänglichkeiten auf. Darüber hinaus lassen sich ähnliche Mängel auch in den anderen Tätigkeitsbereichen der Behörde feststellen.

Die Ursachen dafür liegen zu einem erheblichen Teil in den Vorgaben, die der Ausländerbehörde gemacht werden. Diese sind zumeist restriktiv, Ermessensspielräume werden eingeschränkt, statt genutzt. Die im Gesetz vorhandenen Möglichkeiten, Ermessensspielräume zu Gunsten der Betroffenen zu nutzen, werden durch Anwendungshinweise und Erlasse deutlich eingeschränkt. Ein Übergang vom Duldungsstatus in einen Status des erlaubten Aufenthaltes gestaltet sich so schwierig, dass er nur in den seltensten Fällen erreicht werden kann. Die Duldung bleibt so - entgegen der Absicht des Gesetzgebers - ein Daueraufenthaltsrecht „2. Klasse“.

Selbst wenn die Tatbestandsvoraussetzungen als erfüllt betrachtet werden, wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von zahlreichen weiteren Bedingungen abhängig gemacht. Dies führt dazu, dass die beabsichtigte Abschaffung der Kettenduldungen kaum stattfindet.

Teilweise fehlen auch schlichte Anweisungen zur Reduzierung des Arbeitsaufkommens:

Wenn, wie in der Vergangenheit häufig üblich, allein die Duldungsbescheinigungen jeweils nur monatsweise oder für maximal drei Monate ausgestellt werden, so erhöht dies in nicht unerheblichen Umfang die notwendigen Vorsprachen der Betroffenen zur Verlängerung ihrer Duldungsbescheinigungen. Bei einer Zahl von 2.823 geduldeten Ausländern bedeuteten Duldungsbescheinigungen mit einer durchschnittlichen Gültigkeit von drei Monaten 11.292 Vorsprachen jährlich. Dies allein führt - unter Einbeziehung des variablen Besprechungstages - bei vier Öffnungstagen wöchentlich und ca. 200 Öffnungstagen jährlich, zu durchschnittlich ca. 55 Vorsprachen pro Tag. So wird allein eine erhebliche Personalkapazität durch die Bearbeitung der Verlängerungsanträge der Duldungsbescheinigungen gebunden.

Würde die Behörde angewiesen - soweit der Einzelfall dies zulässt - die Duldungsbescheinigungen mindestens für einen Zeitraum von sechs bis hin zu zwölf Monaten auszustellen, so würde die Besucherzahl in diesem Abschnitt vermutlich halbiert werden können.

Offenbar ist dies aber nicht gewollt. Es liegt die Vermutung nahe, dass durch kurzfristige Verlängerungen der Druck auf die geduldeten Ausländer erhöht werden soll, um die Ausreisebereitschaft zu fördern.

Die Missstände, die in dem Bereich der geduldeten Ausländer deutlich werden, wirken sich auf die gesamte Tätigkeit des Amtes aus.

Der Übergang von Kettenduldungen zur Aufenthaltserlaubnis

Die dargestellten Zahlen zeigen, dass sich ein erheblicher Teil der geduldeten Ausländer seit langer Zeit in Deutschland aufhält. 30,8 % (1.097 von 3.566) aller geduldeten Ausländer im Bundesland Bremen halten sich bereits seit mindestens acht Jahren und ca. 20 % bereits seit mehr als zehn Jahren im Bundesgebiet auf.

Zahlreiche der geduldeten Ausländer vertrauten auf die Möglichkeit, über § 25 AufenthG Aufenthaltserlaubnisse zu erhalten und stellten entsprechende Anträge bei der Behörde. Aus der Sicht der Betroffenen gestaltet sich die Bearbeitung der Anträge als überaus problematisch.

Weder werden die der Behörde zur Verfügung stehenden Ermessensspielräume zu Gunsten der betroffenen Antragsteller genutzt, noch werden die Anträge in angemessenen Zeiträumen bearbeitet.

Eine Anwendung des § 25 Abs. 4 AufenthG erfolgt kaum. Die Anerkennung von „dringenden humanitären oder persönlichen Gründen“ gem. § 25 Abs. 4 AufenthG erfolgt nach bisherigen Erfahrungen zumeist erst dann, wenn die Voraussetzung in gerichtlichen Verfahren festgestellt wurde. Ein bremsender Anwendungshinweis zur Erläuterung der unbestimmten Rechtsbegriffe „dringende humanitäre und persönliche Gründe“ fehlt genauso wie ein Erlass zu den bestehenden Ermessensspielräumen.

Auch in den Fällen des § 25 Abs. 5 AufenthG liegen kaum positive Erfahrungen vor. Für die Antragsteller beginnen die Schwierigkeiten bei der Definition des **Ausreisehindernisses**. Die Prüfung der Zumutbarkeit der Ausreise wird - entgegen der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts - nicht vorgenommen. Nur wenn feststeht, dass eine Ausreise objektiv nicht durchführbar ist und der Betroffene ganz offenkundig das Ausreisehindernis nicht selbst zu vertreten hat, kommt es in Einzelfällen zur Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG. Hier liegen einzelne positive Erfahrungen in Fällen einer durch das Gesundheitsamt über lange Zeiträume festgestellten Reiseunfähigkeit vor.

In anderen Fällen mussten erst Gerichtsentscheidungen erwirkt werden, um die Behörde zu einer Entscheidung zu bewegen, die auch die Frage der Zumutbarkeit berücksichtigt.

Aber selbst wenn die Tatbestandsvoraussetzungen an sich erfüllt sind, ergeben sich weitere Schwierigkeiten bei der Prüfung der Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG, insbesondere beim Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes und bei der Erfüllung der Passpflicht.

Die Forderung im Anwendungshinweis zu § 25 Abs. 5 AufenthG, dass von dem Erfordernis der **Sicherung des Lebensunterhaltes** nur in Ausnahmefällen abgesehen werden soll, führt zu einer Verschärfung der gesetzlichen Vorschrift.

Es wird ignoriert, dass in der Praxis den bislang geduldeten Ausländern der Zugang zum Arbeitsmarkt faktisch verschlossen ist.

Durch den Anwendungshinweis und die behördliche Praxis erfolgt eine Einschränkung der Ermessensbetätigung, so dass die Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG oft auch dann ins Leere läuft, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 25 Abs. 5 AufenthG erfüllt sind.

Die Aufenthaltserlaubnis sollte in diesen Fällen auch bei fehlender Sicherung des Lebensunterhaltes erfolgen, weil nur so für die Betroffenen ein faktischer Zugang zum Arbeitsmarkt geschaffen und ihnen die realistische Möglichkeit eröffnet wird, den Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit sicherzustellen.

Auch das rigore Beharren der Behörde auf die Erfüllung der Passpflicht führt dazu, dass eine wirkliche Ermessenausübung hinsichtlich des Absehens von der Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Abs. 3 2. Hs. AufenthG), die vom Gesetzgeber gewollt war, nicht mehr stattfindet. Wiederum wird die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen unnötig blockiert.

Dies ist nicht sachgerecht. Schließlich liegt es grundsätzlich auch im Interesse der Betroffenen, sich einen Pass zu beschaffen. Die weitaus meisten Auslandsvertretungen der Herkunftsländer verlangen jedoch, dass für die Ausstellung eines Passes entweder ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet nachgewiesen oder zumindest die Zusicherung desselben belegt wird. Da das Verfahren auf Ausstellung eines Passes zudem mit erheblichem Zeitaufwand und Kosten für die Betroffenen verbunden ist, verzögert sich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abermals. Zumindest in den Fällen, in denen die Identität und Herkunft der Betroffenen geklärt und belegt ist, erweist sich diese Vorgehensweise als schlichtweg überflüssig.

Festgestellt werden kann, dass für eine wirkliche Nutzung von Ermessensspielräumen zu Gunsten der Betroffenen im Bundesland Bremen andere Anwendungshinweise und Erlasse notwendig sind. Als positive Beispiele sind die entsprechenden Erlasslagen in Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz zu erwähnen. Dort werden ausdrücklich ein langjähriger Aufenthalt und die faktische Integration und besondere Integrationsleistungen der betroffenen Ausländer zu deren Gunsten berücksichtigt.

Unzureichende Bearbeitung der Anträge und unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer

In zahlreichen Fällen entscheidet die Behörde über die gestellten Anträge nicht in angemessener Zeit, eine Reihe von Anträgen wird gar nicht beschieden. Immer häufiger müssen Entscheidungen der Behörde deshalb mittels einer Untätigkeitsklage erzwungen werden. Die Verfahren gelangen zwar auch durch Untätigkeitsklagen nicht sogleich zum Abschluss, sie führen jedoch dazu, dass sich das Gericht mit dem Sachverhalt auseinanderzusetzen hat und in der Regel der Behörde einen rechtlichen Maßstab zur Bescheidung aufgibt. Ist eine Ermessensreduzierung auf „Null“ gegeben, d.h. kann das Ermessen ohnehin nur zu Gunsten des betroffenen Klägers ausgeübt werden, kann das Gericht die Behörde unmittelbar verpflichten, Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen.

In der täglichen Praxis bedeutet dies, dass das Gericht die Lücken füllt, die durch Versäumnisse des Innensensors entstanden sind.

Diese Vorgehensweise führt für die Betroffenen zu der nicht hinnehmbaren Situation, dass sich selbst offenkundig positiv zu entscheidende Vorgänge über Gebühr lange hinziehen. Darüber hinaus entsteht für die Behörde durch die Gerichtsverfahren ein weiterer, nicht unerheblicher Aufwand. Zudem verursachen sie zumeist auch zusätzliche Kosten für die

Behörde, da in der Regel der Behörde die Tragung der Gerichtskosten und der Kosten für den bevollmächtigten Anwalt auferlegt werden. Auch werden die Gerichte zusätzlich mit einer erheblichen Kapazität mit der Abarbeitung der Verfahren belastet.

Der Beispielsfall Semra S. belegt in eindrucksvoller Weise, wie erst durch jahrelange Verfahrenstätigkeit, einschließlich der Führung von zwei Gerichtsverfahren, eine (vorläufige) Entscheidung zu Gunsten der Betroffenen herbeigeführt worden ist.

Wäre die Bereitschaft vorhanden gewesen, die vorhandenen Ermessensspielräume bereits im frühen Verfahrensstadium, als eine dauerhafte Reiseunfähigkeit durch ein amtliches Gutachten festgestellt wurde, zu Gunsten der Betroffenen zu nutzen, hätte eine Aufenthaltserlaubnis viel früher erteilt werden können. Der Behörde wären nicht unbeträchtliche Gerichts- und Verfahrenskosten erspart geblieben. Die jungen Menschen der Familie hätte sich eine Perspektive eröffnet, Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse zu erwerben.

Als bezeichnend für den mangelnden politischen Willen, die Integrationsbereitschaft der Betroffenen zu fördern, erweist sich die inhaltliche Ausgestaltung der erteilten Aufenthaltserlaubnisse. Den mittlerweile fast volljährigen, in der Bundesrepublik Deutschland geborenen und aufgewachsenen, Antragstellern wird mitgeteilt, die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse erfolge nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, anschließend müssten sie ausreisen. Deutlicher lassen sich Integrationshemmnisse kaum zum Ausdruck bringen. Neue Verwaltungs- und Gerichtsverfahren werden dadurch vorprogrammiert. Durch diese Behördenpraxis wird die Integrationswilligkeit und -bereitschaft der betroffenen Jugendlichen torpediert und blockiert.

Auch wenn die hier untersuchten Bereiche vornehmlich den Bereich der ausreisepflichtigen Ausländer betreffen, so haben diese Feststellungen dennoch exemplarischen Charakter für die gesamte Behördentätigkeit.

Insbesondere bei komplexen Sachverhalten und einer schwierigen Rechtslage sind die Sachbearbeiter oftmals überfordert. In diesen Fällen werden die Vorgänge dann zumeist den Abschnittsleitern vorgelegt. Dies führt zu einer weiteren Verzögerung, so dass diesbezügliche Entscheidungen nur selten innerhalb der gesetzlich vorgesehenen 3-Monats-Frist erfolgen. Weiterhin zeigt sich, dass die vorhandenen Anwendungshinweise oftmals aus Unkenntnis der Mitarbeiter nicht beachtet werden. Da sie jedoch nach Auskunft des Innenministers allen Behördenmitarbeitern über das behördeninterne Intranet zur Verfügung stehen, mangelt es offenbar an einer hinreichenden Schulung und Information der Mitarbeiter, mit diesen Anwendungshinweisen in der Praxis auch umzugehen.

Zu kritisieren ist, dass die Anwendungshinweise nicht öffentlich zugänglich sind. Dies würde es zumindest den beauftragten Rechtsvertretern, Beratungsstellen und Interessensverbänden erleichtern, in der Beratungs- und Vertretungstätigkeit zielgerichtet darauf einzugehen und diese „Vorgaben“ entsprechend zu berücksichtigen. Nur so kann eine inhaltliche Auseinandersetzung um den Sinn und Zweck der Anwendungshinweise, ihre inhaltliche Richtigkeit erfolgen. In vielen Fällen sind die Behördenmitarbeiter mit den Anwendungshinweisen nicht vertraut, verstehen diese selber nicht oder kennen sie schlicht nicht.

Die Missstände in der Antragsbearbeitung werden in allen Bereichen der ausländerbehördlichen Tätigkeiten sichtbar.

Stillstand bei den „Doppelidentitäten“

Der Bereich der sogenannten Doppelidentitäten wurde dadurch geprägt, dass rigoros versucht wurde bei allen Betroffenen aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzusetzen. Die Behörde hat sich damit übernommen, in vielen Fällen ist es zu einem Stillstand in der Bearbeitung dieser Verfahren gekommen.

Angesichts der langen Verfahrensdauer und des damit einhergehenden zunehmend länger währenden Aufenthaltes, wäre es angebracht, durch eine ermessenslenkende Auslegung des § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG oder durch Erlasse über ein Bleiberecht, der Behörde klare Vorgaben zu machen, in welchen Fällen aufenthaltsbeendende Maßnahmen unterbleiben sollen. Auch insoweit könnte der Erlass in Mecklenburg-Vorpommern eine Hilfe sein. Es liegt auf der Hand, dass eine Behörde, von der in diesem Bereich verlangt wird, möglicherweise mehr als eintausend aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzusetzen, sich selber „lahm legt“, wenn absehbar ist, dass die Kapazitäten dafür nicht ausreichen und zudem ein erheblicher Teil der Personen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden kann. Als Ausreisehindernis sollte hier gerade bei jungen Menschen aus diesem Kreis, der langjährige Aufenthalt im Bundesgebiet und die soziale Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse anerkannt werden. Wird bei bestehenden Ausreisehindernissen gem. § 25 Abs. 5 AufenthG oder bei Vorliegen „dringender persönlicher Gründe“, z.B. der Erwerb eines Schul- oder Berufsabschlusses (§ 25 Abs. 4 AufenthG), von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abgesehen, so träte eine deutliche Entlastung der Aufgaben ein.

Diese Entlastung dient letztendlich auch dazu, die Funktionsfähigkeit der Behörde im Allgemeinen zu gewährleisten.

Umsetzung des “One-Stop-Governments”

In der Umsetzung des „One-Stop-Governments“ ist eine Erschwernis und keine Erleichterung für die betroffenen Antragsteller eingetreten.

Die Anträge bleiben teilweise über Wochen und Monate unbearbeitet liegen oder werden nur schleppend bearbeitet, wobei nicht erkennbar ist, ob die Versäumnisse bei der Ausländerbehörde oder bei der Bundesagentur für Arbeit liegen. Die Betroffenen haben keine Möglichkeit, sachgerechte Informationen über die Voraussetzungen und Chancen ihrer Anträge zu erhalten. Die Ausländerbehörde ist für Informationen zur sachlichen Prüfung des Antrages nicht zuständig, mit der Bundesagentur für Arbeit, als prüfende Behörde, besteht keine unmittelbare Kommunikationsmöglichkeit.

Hinsichtlich der Regelung gem. § 5 BeschVerfV, für die Fälle der §§ 6 - 9 BeschVerfV die Vorrangprüfung gem. § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG entfallen zu lassen, sollte zur Entbürokratisierung der Vorschrift dringend eine Korrektur der Regelung in § 5 BeschVerfV vorgenommen werden. Notwendig wäre eine Änderung, die eine Prüfung dieser Fälle durch die Bundesagentur für Arbeit ganz entfallen ließe, um so der Ausländerbehörde

unmittelbar die Möglichkeit zu geben, die Beschäftigung der von diesen Regelungen erfassten Personen zu erlauben.

Hinsichtlich der Regelung des § 8 BeschVerfV sollten auch geduldete Personen, die als Minderjährige eingereist sind und einen allgemeinbildenden Schulabschluss erworben haben, in die Regelung einbezogen werden, so dass ihnen der Zugang zu beruflichen Ausbildungen und Beschäftigungen offen steht. Andernfalls entstehen Leerläufe in der Ausbildungs- und Fortbildungsbiografie, die für die Betroffenen eine unverhältnismäßige Härte darstellen und weder eine gesellschaftspolitisch, noch volkswirtschaftlich nachvollziehbare Logik aufweisen.

Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörde und Sozialbehörde

In einer Erklärung der Landesarmutskonferenz Niedersachsen vom 18. April 2006 wird eine deutliche Erhöhung der Regelsätze für Sozialhilfeempfänger bzw. Empfänger von Arbeitslosengeld II gefordert, um so einer dramatischen Verarmung dieses Personenkreises entgegenzuwirken. Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz liegen noch etwa 35 % unter diesem Niveau und deren Bezieher fallen damit deutlich unter die Armutsgrenze. Es ist fraglich, ob die Sicherung des Existenzminimums in diesen Fällen überhaupt noch gewahrt ist.

Zwei Motive sind offenbar maßgeblich dafür, die Leistungen zu begrenzen:

Es sind zum einen schlichte fiskalische Interessen und es zum anderen das Interesse, durch rigorose Mittelkürzungen die Betroffenen freiwillig zu einem Verlassen der Bundesrepublik Deutschland zu bewegen.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber ein Instrumentarium geschaffen, die ohnehin kaum den Lebensunterhalt sichernden Mittel nochmals zu senken.

Der Ausländerbehörde kommt dabei die Funktion zu, der Sozialbehörde umfassend mitzuteilen, wenn Tatbestände für weitere Leistungseinschränkungen gem. § 1a AsylbLG vorliegen oder der Bezug von Leistungen analog zu SGB XII über die 3-Jahres-Grenze hinaus ausgeschlossen werden kann.

Darüber hinaus hat sich Bremen mit einer Gesetzesinitiative hervorgetan, diese Leistungen grundsätzlich über diese 3-Jahres-Grenze hinaus abzusenken, scheiterte mit diesem Vorhaben aber im Bundesrat. Offenkundig wird nun durch eine rigorose Anwendung der Kürzungsmöglichkeiten versucht, die gewünschten Spareffekte zu erzielen.

Dabei zeigt die Behördenpraxis auch anhand der aufgeführten gerichtlichen Entscheidungen, dass keine tatsächlich Einzelfallprüfung vorgenommen wird. Es wird zumeist pauschal und in vielen Fällen sachlich unzutreffend mitgeteilt, die Betroffenen hätten ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt bzw. die Dauer des Aufenthaltes rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst. In den gerichtlichen Entscheidungen wurde zudem kritisiert, dass die Sozialbehörde keine eigene Prüfung vornehme, sondern die Mitteilungen ungeprüft in ihre Bescheide übernehme.

Diesbezüglich ergeben sich für die Betroffenen große Schwierigkeiten, mit rechtlichen Maßnahmen gegen diese Entscheidungen vorzugehen. Eine Rechtsberatung und rechtliche Vertretung durch Rechtsanwälte kann unentgeltlich nicht in Anspruch genommen werden. Rechtsberatungsstellen sind mit der Bearbeitung dieser sachlich und rechtlich komplizierten Zusammenhänge zwischen ausländerrechtlichen Fragestellungen und Ansprüchen auf

Leistungen nach dem AsylbLG häufig überfordert. So erweist sich beispielsweise die Kenntnis des Inhaltes der Ausländerakte i.d.R. als unentbehrlich.

Angesichts des Umstandes, dass viele der geduldeten, ausreisepflichtigen Ausländer sich schon viele Jahre im Bundesgebiet aufhalten und voraussichtlich auch weiterhin in Deutschland aufhalten werden, führt diese Praxis dazu, dass neben dem faktischen Ausschluss vom Arbeitsmarkt eine wirtschaftliche Ausgrenzung stattfindet. Dieser wiederum folgt eine gesellschaftliche Ausgrenzung. Finanzielle Mittel zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (Kino, Theater, Konzerte u. sonstige Freizeitaktivitäten) stehen diesen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nicht zur Verfügung.

Fazit:

Von der Ausländerbehörde wird erwartet, den Aufenthalt der geduldeten Ausländer zu beenden. Weiterhin sollen die Aufenthaltsbedingungen für diesen Personenkreis durch vielfältige Maßnahmen so unattraktiv wie möglich gestaltet werden, damit ein Abwanderungsdruck erzeugt wird. Für dieses Bemühen wird ein erheblicher Teil des Personals und der sonstigen Ressourcen der Behörde bebunden. Diese Erwartung kann von der Behörde nicht erfüllt werden, weil die zu Grunde liegenden Prämissen falsch sind. In zahlreichen Fällen können Abschiebungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen langfristig nicht durchgesetzt werden. Die Ausländerbehörde wird damit in allen maßgeblichen Bereichen in seiner Aufgabenwahrnehmung blockiert. Der Bürgerservicegedanke bleibt auf der Strecke.

Für die betroffenen Ausländer, insbesondere für Jugendliche und Heranwachsende, entstehen so Integrationshemmnisse, die der Gesellschaft mehr schaden als nutzen.